

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 4. Sitzung vom 10.11.2016

Traktanden Nr. 51

Registratur Nr. 40.12.17, 10.0.11

Axioma Nr. 2838

Ostermundigen, 11. Oktober 2016 / DoIRol



Abfallreglement; Genehmigung der Teilrevision aufgrund der Abfallentsorgungsstrategie II (AES II)

1. Zusammenfassung und Antrag

1.1. Zusammenfassung

Im Jahr 2004/2005 wurde bekanntlich die Abfallentsorgungsstrategie erarbeitet und per 2006 umgesetzt. Darin enthalten waren im Wesentlichen Änderungen respektive Anpassungen wie die Senkung der Grundgebühr, die Einführung einer Grobgutgebühr, die Einführung einer Grüngutgebühr, die Anpassung des Abfallreglements und Abfalltarifs, die Anpassung der Metallsammlung von 25 auf 6 Sammlungen pro Jahr und die Überarbeitung respektive Neuherstellung der Abfallbroschüren.

Nachdem in naher bis mittlerer Zukunft im Bereich Abfallbewirtschaftung Themen von grösserer Bedeutung anstehen, erachtete es der Gemeinderat und die Abteilung Tiefbau und Betriebe als sinnvoll, diese aufbauend auf der Abfallentsorgungsstrategie 2005 in einer Abfallentsorgungsstrategie II anzugehen. Die durch eine eingesetzte Spezialkommission AES II ausgearbeitete AES II wurde durch den Gemeinderat am 10. November 2015 genehmigt und vom Grossen Gemeinderat am 10. Dezember 2015 zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wurde in den entsprechenden Beschlüssen auf die zwingend notwendige Anpassung des Abfallreglements hingewiesen.

Es müssen folgende Artikel des Abfallreglementes angepasst werden:

Art. 8	Ergänzung Rüstabfälle und Speisereste
Art. 11	wöchentliche Abfuhr ganzjährig
Art. 14	Grobgutsammlung zusammen mit Hauskehricht
Art. 20	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) ersetzt Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)
Art. 26	Ergänzung Speisereste

1.2. Antrag

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen sowie Artikel 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 20. Juni 2011 beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

B e s c h l u s s zu fassen:

1. Die Teilrevision des Abfallreglementes wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Im Jahr 2004/2005 wurde bekanntlich die Abfallentsorgungsstrategie erarbeitet und per 2006 umgesetzt. Darin enthalten waren im Wesentlichen Änderungen respektive Anpassungen wie die Senkung der Grundgebühr, die Einführung einer Grobgutgebühr, die Einführung einer Grüngutgebühr, die Anpassung des Abfallreglements und Abfalltarifs, die Anpassung der Metallsammlung von 25 auf 6 Sammlungen pro Jahr und die Überarbeitung respektive Neuerstellung der Abfallbroschüren.

Nachdem in naher bis mittlerer Zukunft im Bereich Abfallbewirtschaftung Themen von grösserer Bedeutung anstehen, erachtete es der Gemeinderat und die Abteilung Tiefbau und Betriebe als sinnvoll, diese aufbauend auf der Abfallentsorgungsstrategie 2005 in einer Abfallentsorgungsstrategie II anzugehen. Die durch eine eingesetzte Spezialkommission AES II ausgearbeitete AES II wurde durch den Gemeinderat am 10. November 2015 genehmigt und vom Grossen Gemeinderat am 10. Dezember 2015 zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wurde in den entsprechenden Beschlüssen auf die zwingend notwendige Anpassung des Abfallreglements hingewiesen.

2.2. Ziel / Konzept

Die Anpassungen in der vorliegenden Teilrevision des Abfallreglementes sind die Folge der vom Gemeinderat genehmigten und vom Grossen Gemeinderat zur Kenntnis genommenen Abfallentsorgungsstrategie II. Seit der letzten Teilrevision des Abfallreglementes im Jahr 2005 erfuhr das Musterabfallreglement des Kantons Bern keine Änderungen. Es sind somit keine zusätzlichen Anpassungen notwendig.

Artikel	Absatz	Text bisher	Text neu
8	1	Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert: <ul style="list-style-type: none"> - Altpapier und Altkarton, - Altglas, - Altmetall, Aluminium, Weissblech, - Textilien, - kompostierbare Abfälle (Grüngut), und - weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle. 	Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert: <ul style="list-style-type: none"> - Altpapier und Altkarton, - Altglas, - Altmetall, Aluminium, Weissblech, - Textilien, - vergärbare Abfälle (Grüngut, Speisereste), - weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.
8	3	Altpapier und Altkarton werden in Regel	Altpapier und Altkarton werden in Regel

		einmal wöchentlich, Altmetall, Aluminium und Weissblech sechs Mal jährlich abgeholt.	einmal wöchentlich, Altmetall, Aluminium und Weissblech sechs Mal jährlich abgeholt. Vergärbare Abfälle (Grüngut/Speisereste) werden in der Regel einmal wöchentlich abgeholt.
11		Der Hauskehricht wird in der Regel zwei Mal wöchentlich abgeholt. Das Grüngut wird, ausser in der Winterzeit, in der Regel einmal wöchentlich abgeholt.	Der Hauskehricht wird in der Regel zwei Mal wöchentlich abgeholt.
12	1	Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen: a. Abfälle, für welche keine Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen; b. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle; c. Bauabfälle; d. Metzgerei- und Schlachtabfälle; e. Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.	Von der ordentlichen Hauskehrichtabfuhr sind ausgeschlossen: a. Abfälle, für welche keine Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen; b. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle; c. Bauabfälle; d. Metzgerei- und Schlachtabfälle; e. Gewerbliche und industrielle Abfälle
14	1	Das Grobgut wird in der Regel ein Mal pro Monat getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.	Das Grobgut wird in der Regel 2-mal pro Woche zusammen mit dem Hauskehricht abgeführt.
20	2	Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.	Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
26	1	Der Gebührentarif regelt: a. die jährliche Grundgebühr, die pro Einwohnergleichwert (EG) für Wohnbauten sowie Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe erhoben wird; b. die Ansätze der Benützungsgebühren, die pro Sack, Gebinde Container, Grüngut oder Grobgut erhoben werden; c. die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen.	Der Gebührentarif regelt: a. die jährliche Grundgebühr, die pro Einwohnergleichwert (EG) für Wohnbauten sowie Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe erhoben wird; b. die Ansätze der Benützungsgebühren, die pro Sack, Gebinde Container, Grüngut / Speisereste oder Grobgut erhoben werden; c. die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen.

Bei den Randtiteln wird der Begriff „Grüngut“ zudem jeweils mit „Grüngut/Speisereste“ ersetzt (Artikel 10, 11 und 12).

2.3. Termine

Beschluss GGR	10. November 2016
Publikation GGR-Beschluss unter Vorbehalt Referendum und / oder Gemeindebeschwerde	Nach GGR-Beschluss
Publikation Inkrafttreten	Nach Ablauf der Referendumsfrist
Inkrafttreten	1. Januar 2017

Gemeinderat Ostermundigen

Aliki Panayides
Vizepräsidentin

Jürg Kumli
Gemeindeschreiber Stv.

Beilage:
1 revidiertes Abfallreglement